

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbebuchungen über «AdBox» («AGB AdBox»)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln das Verhältnis zwischen der Tamedia Advertising AG (nachfolgend «Vermarkter») und dem Inserenten bei der Erteilung und Abwicklung von Werbeaufträgen über «AdBox» (adbox.tamedia.ch) (nachfolgend «AdBox»). AdBox ist ein Online-Angebot, welches Inserenten mittels Selbstbuchung ermöglicht, Produkte direkt in ausgewählten Printtiteln der an AdBox angeschlossenen Medien zu bewerben.
- 1.2 Diese AGB sowie die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Angebots- und Tarifbestimmungen für Buchungen über AdBox gelten für alle über AdBox in Auftrag gegebene Werbeaufträge (nachfolgend «Werbeaufträge» oder «Werbekampagnen») betreffend die Veröffentlichung von Inseraten und anderen Werbemitteln (nachfolgend «Werbemittel») auf den an AdBox angeschlossenen Printtiteln (nachfolgend «Medien») des Vermarkters (oder eines anderen mit dem Vermarkter verbundenen Gruppenunternehmens) sowie Dritten. Soweit schriftlich zwischen dem Inserenten und dem Vermarkter nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten diese AGB ausschliesslich; die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Inserenten wird hiermit ausgeschlossen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Mit Abschluss des Registrierungs- und Buchungsprozesses über AdBox kommt zwischen dem Inserenten und dem Vermarkter ein Vertrag zustande.
- 2.2 Die einzelnen Werbeaufträge gelten jeweils dann als durch den Vermarkter angenommen, wenn der Vermarkter diese per Email bestätigt und freigegeben hat. Bis zur Bestätigung und Freigabe durch den Vermarkter, welche in der Regel innert 24 Stunden seit Abschluss des Buchungsvorgangs erfolgen, handelt es sich beim Werbeauftrag um eine Offerte des Inserenten, die vom Vermarkter jederzeit zurückgewiesen werden kann (siehe Ziffer 3.4 hiernach).
- 2.3 Als "Inserent" im Sinne dieser AGB und damit Vertragspartei des Vermarkters gilt:
 - (a) die mit der Schaltung von Werbung in eigenem oder fremdem Namen beauftragte Agentur, welche für einen Werbetreibenden in dessen eigenem Namen und auf dessen eigene Rechnung über AdBox Werbemittel des Werbetreibenden bucht, oder

(b) die juristische oder natürliche Person, die oder deren Produkte die Werbemittel bewerben, sofern sie die Werbemittel als Direktkunde über AdBox bucht.

3. Buchungskonditionen

- 3.1 Der Inserent legt mit der Registrierung über AdBox ein Kundenkonto an, das über ein Login aufgerufen werden kann. Über das Kundenkonto wird ein Werbekampagnenmanager bereitgestellt, in dem Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Werbekampagne abgerufen, Werbemittel erfasst und gestaltet, sowie Buchungen vorgenommen, pausiert und gestoppt werden können. Die Änderung einmal gebuchter Werbemittel und -aufträge dagegen ist nicht möglich.
- 3.2 Ein Werbeauftrag kann nur für ein einzelnes Werbemittel geschlossen werden. Im Rahmen eines Werbeauftrages können feste Termine für einzelne Schaltungen vereinbart werden. Es gelten grundsätzlich folgende Buchungskonditionen:
 - (a) Buchungen sind jederzeit online und selbständig durchführbar.
 - (b) Die Freigabe von Werbemitteln erfolgt in der Regel innert 24 Stunden seit erfolgter Buchung.
- 3.3 Liegt das Startdatum einer Werbekampagne vor der erfolgten Freigabe des Werbemittels, so verschiebt sich das Startdatum automatisch auf das erstmögliche Datum nach erfolgter Freigabe.
- 3.4 Die Werbemittel sind vom Inserenten zur Verfügung zu stellen respektive gemäss den Vorgaben für AdBox zu erstellen. Die Beschaffenheit der Werbemittel richtet sich, soweit nicht abweichend vereinbart, nach den jeweils aktuellen Spezifikationen. Werbemittel, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen als Werbung kenntlich gemacht. Für die technische Qualität und den Inhalt der Werbemittel ist allein der Inserent verantwortlich.
- 3.5 Werbemittel mit politischem oder erotischem Inhalt und Werbung für Glücksspiele aller Art dürfen über AdBox nicht gebucht werden. Der Vermarkter ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Werbemittel zu verlangen oder Werbemittel auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. zu sistieren. Dies gilt insbesondere, wenn deren Inhalt gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen oder Branchenregeln verstösst, von der Schweizerischen Lauterkeitskommission im Rahmen einer Beschwerde beanstandet wurde, deren Veröffentlichung bzw. Auslieferung nach freiem, einheitlichem sachlichem Ermessen des Vermarkters wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder aus technischen Gründen unzumutbar ist. Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Insertionsbedingungen des Vermarkters.
- 3.6 Der Vermarkter hat nach vertragsgemässer Durchführung eines Werbeauftrags das Recht aber nicht die Pflicht, das Werbemittel aufzubewahren.

4. Durchführung von Werbeaufträgen

- 4.1 Der Vermarkter liefert die vom Inserenten gelieferten bzw. in AdBox erstellten Werbemittel auf den jeweils gebuchten Medien aus.
- 4.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Inserent keinen Anspruch auf das Erreichen einer bestimmten Anzahl von ausgelieferten Online-Werbemitteln oder eine bestimmte Anzahl Ad Impressions, Klicks, Leads, Orders oder Downloads. Die Auslieferung auf den an AdBox angeschlossenen Medien erfolgt jeweils ohne zeitliche Begrenzung bis zu der im Werbeauftrag bestimmten Grenze (z.B. Anzahl Klicks etc.) bzw. Ausschöpfung des hierfür verfügbaren Guthabens.
- 4.3 Eine laufende Werbekampagne kann vom Inserent jederzeit gestoppt (pausiert) oder beendet werden und endet im Übrigen ohne weiteres, sobald das vom Inserenten gemäss

- Werbeauftrag definierte Budget erreicht wurde. Das zugrunde liegende Vertragsverhältnis betreffend die Nutzung des Kundenkontos und des Werbekampagnenmanagers dauert auch nach Beendigung oder Suspendierung eines Werbeauftrags unverändert fort.
- 4.4 Der Vermarkter behält sich das Recht vor, Werbemittel vorübergehend zu stoppen, wenn das gemäss Werbeauftrag definierte Budget für die Werbekampagne innert 3 Monaten nicht erreicht wurde oder diese eine Klickrate von 0.1% unterschreitet. In diesem Fall kann der Vermarkter mit dem Inserenten Kontakt aufnehmen und eine Anpassung oder Einstellung der Werbekampagne vorschlagen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die massgebenden Preise, Zuschläge und sonstigen Bestimmungen ergeben sich einheitlich aus den im Zeitpunkt der Veröffentlichung bzw. Auslieferung von Werbemitteln aktuell gültigen Angebots- und Tarifbestimmungen für AdBox. Sofern nicht ausdrücklich anders festgehalten, verstehen sich sämtliche Preise jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Änderungen der Preise, Zuschläge und sonstigen Bestimmungen sind jederzeit möglich. Für rechtsgültig zustande gekommene Werbeaufträge sind Preisänderungen nur wirksam, wenn sie vom Vermarkter mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der Auslieferung angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Inserenten ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung ausgeübt werden. Ohne gegenteilige Mitteilung des Inserenten ist der Vermarkter berechtigt, Werbemittel zu den neuen Preisen auszuliefern.
- 5.3 Zahlungen sind in Schweizer Franken zu leisten. Als Zahlungsmittel werden nur Kreditkarten (Mastercard, Visa) und Postcard akzeptiert. Es gelten die Gebühren des jeweiligen Kartenanbieters. Bei Zahlung mit Kreditkarte erfolgt die Abbuchung bei Beendigung oder Einstellung der Werbekampagne. Alle mit der Kreditkarte oder Postcard getätigten Zahlungen werden über einen gesicherten Server abgewickelt. Die erfassten Informationen (insbesondere Kartennummer und Gültigkeitsdauer und/oder Sicherheitsnummer) können dabei nur von Postfinance eingesehen werden, welche für Vermarkter die Zahlung abwickelt. Die Zahlungsmethode kann vom Inserenten jederzeit geändert und/oder die Zahlungsinformationen aktualisiert werden.
- 5.4 Für die Abrechnung der Klicks bei Online-Medien sind ausschliesslich die Messungen des Vermarkters massgebend. Die Abrechnung ist jederzeit mit einer technisch bedingten zeitlichen Verzögerung im Werbekampagnenmanager abrufbar.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Der Vermarkter gewährleistet eine den gegebenen technischen Voraussetzungen entsprechende, bestmögliche Durchführung der Werbeaufträge. Der Inserent anerkennt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jederzeit die Verfügbarkeit der Systeme und eine fehlerfreie Auslieferung zu erbringen. Der Vermarkter gewährleistet insbesondere keine Verfügbarkeit und keine Fehler-, Mängel- oder Störungsfreiheit der an Ad-Box angeschlossenen Medien. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind zudem vom Vermarkter nicht zu vertretende oder nicht beeinflussbare Mängel und Störungen wie höhere Gewalt, durch Dritte verursachte Beeinträchtigungen sowie Lieferungen und Leistungen Dritter (z.B. Störungen der Kommunikationsnetze, Leitungs-, Server- oder Stromausfälle).
- 6.2 Bei vom Vermarkter zu vertretender fehlerhafter Auslieferung von Werbemitteln und rechtzeitig erfolgter Rüge, hat der Inserent ausschliesslich Anspruch auf Nachbesserung (Ersatz- oder Nachauslieferung), sofern der Sinn und die Werbewirkung durch die fehlerhafte Auslieferung beeinträchtigt wurden. Weitere Ansprüche wie Preisminderung etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- 6.3 Der Vermarkter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist die Haftung des Vermarkters für eine Beeinflussung der Werbekampagne durch Dritte (z.B. Klickbetrug), Folgeschäden und entgangenen Umsatz und Gewinn ausgeschlossen. Vorstehende Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung des Vermarkters gelten auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Organe und Hilfspersonen.
- 6.4 Bei extern zur Verfügung gestellten Werbemitteln oder extern gehosteten Zielseiten ist es Sache des Inserenten, die entsprechenden technischen Kapazitäten bereitzustellen und die verlinkten Zielseiten abrufbar zu halten. Bei Nichtbeachtung der inhaltlichen, technischen und zeitlichen Vorgaben und Empfehlungen zur Produktion und Ablieferung der Werbemittel entfallen sämtliche Ansprüche wegen fehlerhafter Auslieferung von Werbemitteln.
- 6.5 Die Haftung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit von Werbemitteln trägt der Inserent. Der Vermarkter und die Betreiber der an AdBox angeschlossenen Medien sind nicht zur Prüfung verpflichtet, ob ein Werbemittel gesetzliche Vorschriften oder die Rechte Dritter verletzt. Der Inserent überträgt dem Vermarkter bzw. den einzelnen Betreibern und Inhabern der Medien sämtliche für die Veröffentlichung der Werbemittel erforderlichen Nutzungs- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, zur öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Werbeauftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte gelten als örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller aktuellen und künftig bekannten technischen Verfahren.
- 6.6 Der Inserent stellt den Vermarkter und (im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter gemäss Art. 112 OR) die Betreiber der an AdBox angeschlossenen Medien von allen Ansprüchen Dritter wegen Markenrechts-, Persönlichkeitsrechts-, Urheberrechts- oder anderer Rechtsverletzungen vollständig frei, einschliesslich allfälliger Schadenersatzforderungen Dritter sowie angemessener Anwalts- und Gerichtskosten zur Rechtsverteidigung.

7. Erhebung von Daten und Tracking

- 7.1 Soweit der Inserent durch Verwendung spezieller Techniken, wie z.B. dem Einsatz von Cookies oder Zählpixeln, Daten aus der Schaltung von Werbemitteln gewinnt oder sammelt, sichert der Inserent die Einhaltung aller allenfalls anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften vollumfänglich zu.
- 7.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Inserent verantwortlich für das Bereitstellen und Verlinken eines Datenschutzhinweises, der über Art, Umfang und Zweck des Tracking aufklärt und den Inserenten oder einen Dritten als verantwortliche Stelle mit Name und Kontaktdaten benennt. Der Inserent sichert zu, dass der von ihm formulierte Datenschutzhinweis erreichbar ist und Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und nutzung vollständig und korrekt darstellt und ein etwaiges Opt-out zwingend berücksichtigt wird. Der Inserent stellt dem Vermarkter und die Betreiber der an AdBox angeschlossenen Medien von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Vermarkter bzw. die Betreiber wegen des Trackings und der Nutzung erhobener Daten erheben.
- 7.3 Sämtliche im Rahmen der Messungen vom Vermarkter bezüglich der Werbemittel des Inserenten bzw. auf den Webseiten gesammelten Informationen und statistischen Auswertungen sind Eigentum des Vermarkters bzw. der Betreiber der Webseiten und dürfen von diesen für eigene Zwecke ausgewertet und genutzt werden (insbesondere Vertragsdurchführung, aber auch Marketingzwecke). Der Vermarkter und die Betreiber der Webseiten werden diese Informationen vertraulich behandeln und nur in anonymisierter Form öffentlich zugänglich machen.

8. Datenschutz

- 8.1 Der Inserent nimmt zur Kenntnis, dass der Vermarkter im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen von AdBox, insbesondere im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -bearbeitung, die von ihm angegebenen personenbezogenen Daten maschinenlesbar speichert und verarbeitet, gegebenenfalls auch unter Beizug externer Dienstleistungsunternehmen.
- 8.2 Der Vermarkter und die Betreiber der an AdBox angeschlossenen Medien halten sich an die geltenden Vorschriften über den Datenschutz, können aber insbesondere für digital ausgelieferte Werbemittel die Vertraulichkeit, Unverfälschtheit und Authentizität der Werbemittel und Daten des Inserenten nicht zusichern. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärungen der einzelnen Webseiten verwiesen, welche beim Abschluss eines Werbeauftrags durch den Inserenten als diesem bekannt vorausgesetzt werden.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Diese AGB unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht. Insoweit diese AGB keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten insbesondere die Vorschriften über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR).
- 9.2 Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Vermarkters. Der Vermarkter ist jedoch berechtigt, den Inserenten beim für ihn zuständigen Gericht zu belangen.

Stand: 1. Januar 2025